

- Inhaltsverzeichnis:
1. Vergabeinformation
 - Vergabe nur noch elektronisch
 - Neue Schwellenwerte seit Januar 2016
 2. VOB Spezial
 - Pauschalvertrag oder Einheitspreisvertrag?
 - Einheitspreisklauseln bei Mengenabweichungen von mehr als 10%
 - Anspruch auf zusätzliche Vergütung geht aufgrund nachlässiger Korrespondenz verloren
 - § 648 a BGB: Bauhandwerkersicherheit trotz Verweigerung der Nachbesserung
 3. Technik
 - Müssen HV-Schreiban immer vorgespannt werden?
 - Lesetipp für Metallbauer: Leitfaden zur Glasbemessung nach Din 18008
 4. Seminare
 - Seminar kraftbetätigte Tore – Noch freie Plätze
 - VOB/ Sachmängel und Gewährleistungsansprüche 18.05. oder 25.05.2016
 - Seminar für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

1. Vergabeinformation

- Vergabe nur noch elektronisch

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) weist darauf hin, dass der Staatsbetrieb der Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) seit 1.März die Vergabeunterlagen für Ausschreibungen nur noch digital zum Download zur Verfügung stellt. Die Unterlagen sind kostenfrei unter www.sachsen-vergaben.de nach einmaliger Registrierung abrufbar.

Die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform entfällt. Lediglich Bieter, die keinen schnellen Internetzugang besitzen, erhalten die Vergabeunterlagen in anderer geeigneter Form.

Die Änderungen ergeben sich aus der Umsetzung einer EU-Vergaberichtlinie. Diese fordert vom Auftraggeber, dass spätestens ab 18.April 2016 ein unentgeltlicher elektronischer Zugang zu den Vergabeunterlagen via Internet anzubieten ist. Zu den Vorteilen der digitalen Angebotsabgabe wollen SMF und SIB Info-Veranstaltungen durchführen. *Quelle: DHZ/ Ausg. 5*

- Neue Schwellenwert seit 1.Januar 2016

Die EU hat mit Wirkung zum 1.Januar 2016 die für die Anwendung des EU-Vergaberechts maßgeblichen **Schwellenwerte** neu festgesetzt und um knapp 1% angehoben.

Sie **betragen seit dem 1.Januar 2016 für Bauaufträge 5,225 Mio. Euro**, für Dienst- und Lieferaufträge 209.000 €, für Dienst- und Lieferaufträge oberster Bundesbehörden 135.000 Euro und für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern 418.000 Euro.

2. VOB Spezial

- Pauschalvertrag oder Einheitspreisvertrag?

Lässt sich aus dem abgeschlossenen Bauvertrag nicht eindeutig entnehmen, ob die Vertragspartner einen Einheitspreisvertrag oder einen Pauschalvertrag vereinbart haben, stellt sich die Frage, zu wessen Lasten dieser Zweifel geht.

Fall:

Der Auftragnehmer gibt ein Angebot ab, das nach Einheitspreisen aufgeschlüsselt ist. Bei den anschließenden Auftragsverhandlungen einigen sich die Vertragspartner darauf, den Angebotsendpreis abzurunden. Bei der Vertragsdurchführung ergeben sich in einzelnen Positionen Massenänderungen. Der Auftraggeber verweigert deren Bezahlung. Man habe hier einen „Detail-Pauschalvertrag“ abgeschlossen bei dem der Auftragnehmer das Mengenermittlungsrisiko trage.

Hat der Auftraggeber Recht?

Die Entscheidung:

Das OLG Hamm hat hierzu mit Urteil vom 19.03.2012 – Az.: 17 U 30/11³) – Folgendes ausgeführt: Behauptet der Auftraggeber eine Pauschalpreisvereinbarung (wofür hier die abgerundete Gesamtendsumme spricht), muss der **Auftragnehmer** diese Behauptung widerlegen, also **beweisen**, dass ein Einheitspreisvertrag abgeschlossen wurde. Die Tatsache, dass hier das Angebot nach Einheitspreisen aufgeschlüsselt war, genügt für einen solchen Beweis **nicht**, denn dies ist auch bei einem Detail-Pauschalvertrag der Fall.

Kann der Auftragnehmer auch nicht auf andere Weise (etwa durch Zeugen) belegen, dass entgegen des äußeren Anscheins ein Einheitspreisvertrag abgeschlossen wurde, ist von einem Detail-Pauschalvertrag auszugehen. Bei dieser Vertragsart trägt der Auftragnehmer das Massenrisiko, so dass Mengenänderungen in den einzelnen Positionen nicht zu einer Änderung der vereinbarten Vergütung führen.

Hinweis für die Praxis:

Die Praxis, bei Verhandlungen über einen Nachlass zu einen Einheitspreisangebot einfach die Endsumme abzurunden, sollte man vermeiden. Auch wenn der Auftragnehmer nur einen Einheitspreisvertrag mit pauschalierter Endsumme schließen wollte, kann dies im Zweifel als Pauschalvertrag verstanden werden.

Sinnvoll ist daher, einen vereinbarten Nachlass beispielsweise in Form **eines prozentualen Abschlags auf das Einheitspreisangebot** auszudrücken.

Hinweis: Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt. (Quelle: BR 03/14)

- Anspruch auf zusätzliche Vergütung geht aufgrund nachlässiger Korrespondenz verloren

Bei der Ausführung von Bauleistungen sind häufig aus technischen oder gestalterischen Gründen Ausführungsänderungen oder die Durchführung zusätzlicher Leistungen erforderlich. Die hiermit verbundenen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern stehen dabei meist unter Zeitdruck. Bei einem Bauvorhaben nach VOB/ B stellt sich heraus, dass die Arbeiten nur weitergeführt werden könne, wenn ein zusätzlicher Wetterschutz erstellt wird. Zwischen den Vertragspartnern ist allerdings **streitig, wer diesen zu bezahlen hat**.

Der **Auftragnehmer** schickt am 4. Mai per E-Mail ein entsprechendes Nachtragsangebot an den Auftraggeber. Dieser erwidert am 8. Mai, dass er mit der angebotenen technischen Ausführung des Wetterschutzes einverstanden sei, er eine Kostenübernahme jedoch ablehne.

Um den Fertigungstermin nicht zu gefährden, erstellt der Auftragnehmer nun ohne weitere Äußerung den Wetterschutz wie angeboten.

Seine spätere Nachtragsrechnung weist der Auftraggeber unter Hinweis auf sein Schreiben vom 8. Mai zurück. Nun klagt der Auftragnehmer die in seinem Schreiben vom 4. Mai genannte Vergütung ein.

Es **kommt in diesem Fall nicht darauf an**, ob es sich hier um eine kostenpflichtige Zusatzleistung nach § 2 Abs. 6 VOB/ B handelt. **Denn die Vertragspartner haben hierüber eine bindende vertragliche Vereinbarung getroffen**, wonach der Wetterschutz kostenfrei erbracht wird. Diese Vereinbarung geht der genannten **VOB-Regelung** vor.

Denn ein Vertrag kommt zustande, wenn ein Vertragspartner das Vertragsangebot des anderen annimmt. Der Auftraggeber hat das Nachtragsangebot vom 4. Mai jedoch nicht angenommen, er hat es mit Schreiben vom 8. Mai abgelehnt.

Sein Ablehnungsschreiben stellt jedoch gleichzeitig ein Vertragsangebot an den Auftragnehmer dar, wonach die angebotene Leistung ohne zusätzliche Vergütung auszuführen ist (§ 150 Abs. 2 BGB).

Dieses **Angebot hat der Auftragnehmer stillschweigend (konkludent)** dadurch angenommen, dass er den Wetterschutz ausgeführt hat, ohne dem Schreiben vom 8. Mai im Hinblick auf die abgelehnte **Vergütung zu widersprechen**. Dabei musste ihm bewusst sein, dass der Auftraggeber dieses Verhalten nur als Zustimmung auffassen konnte. (OLG München – Az.: 9 U 747/13 – Urteil vom 03.12.2013)

Hinweise:

Das Urteil entspricht ständiger Rechtsprechung.

Im konkreten Fall hätte der Auftragnehmer beispielsweise erklären können, dass er die Leistung zur Vermeidung eines Verzögerungsschadens schon vor der Klärung der Vergütungsfrage ausführen wird, er aber **weiter auf Bezahlung des Wetterschutzes besteht** (im Ergebnis ist mehr darüber zu streiten „ob“ gezahlt wird, offen bleibt „nur“ die Höhe). (Quelle: BR 03/2014)

- § 648 a BGB: Bauhandwerkersicherheit trotz Verweigerung der Nachbesserung?

Der Auftragnehmer eines Bauwerks hat gegen den Auftraggeber einen unverzichtbaren Anspruch auf Sicherheit für die noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen, die mit zusätzlichen 10% anzusetzen sind (§ 64 a Abs. 1 BGB). Es fragt sich, ob dieser Anspruch verloren geht, wenn der Auftragnehmer insolvent wird oder die Nachbesserung verweigert.

Nach der Abnahme rügt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zahlreiche Mängel. Der – inzwischen insolvente – Auftragnehmer bestreitet Mängel und fordert seinerseits die gesamte restliche Vergütung in Höhe von 29.500 €.

Weil der Auftraggeber nicht bezahlt, klagt der Auftragnehmer auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung in Höhe von 32.450 € (29.500 € zzgl. 10% für Nebenforderungen). Der Auftraggeber weigert sich mit folgender Begründung:

1. Der insolvente Auftragnehmer sei gar nicht mehr in der Lage die Mängel zu beseitigen. Sein Sicherungsbedürfnis sei aber nur so lange schutzwürdig, wie durch die Mängelbeseitigung ein unverminderter Vergütungsanspruch verdient werden kann.
2. Außerdem sei sein Sicherungsverlangen überhöht, weil ein 5 %-iger Gewährleistungseinbehalt vereinbart wurde. Dieser Betrag sei nicht fällig und von der Sicherheit abzuziehen.

Die Entscheidung:

Das OLG Hamm hat diese Frage mit Urteil vom 08.10.2015 – Az.: 21 U71/ 15 – **verneint**.

1. Die Insolvenz eines Auftragnehmers reicht nicht aus, um anzunehmen, dass der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage sei, die Mängel zu beseitigen. Hierzu könne er „notfalls Nachunternehmer beauftragen“.

Auch die Tatsache, dass er Auftragnehmer bestreitet, für die Mängelverantwortlich zu sein, ändert nichts an seiner Berechtigung, Sicherheit verlangen zu können.

Während nach der früheren Fassung der Auftragnehmer bis zur Beibringung der Sicherheit nur ein Leistungsverweigerungsrecht hatte, das entfiel, wenn er sich zum Beispiel geweigert hat, die Mängel zu beseitigen, steht ihm nun ein einklagbarer Sicherheitsanspruch zu (Neufassung § 648 a BGB seit 01.01.2009).

2. Die Sicherheit ist nicht um den Bareinbehalt für Mängel zu kürzen. Das Sicherheitsinteresse des Auftragnehmers besteht so lange, wie sein Vergütungsanspruch nicht voll erfüllt ist. Auf die aufgrund des Einbehalts zum Teil verzögerte Fälligkeit der Vergütung kommt es nicht an.

Hinweise für die Praxis:

Stehen sich – wie auch in diesem Fall – nach der Abnahme Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers und Restzahlungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber, so entsteht eine Pattsituation, die mithilfe des § 648 a BGB aufgelöst werden kann. Diese Funktion würde § 648 a BGB nicht erfüllen, wenn er durch die genannten Gegenrechte des Auftraggebers „entschärft“ werden könnte. (BR 12/2015)

3. Technik

- Müssen HV-Schrauben immer vorgespannt werden?

Während der Beratung wird häufig angefragt, ob HV-Schrauben grundsätzlich vorgespannt werden müssen? Antwort: „HV-Schrauben müssen angezogen werden. In vielen Fällen reicht aber auch ein „handfestes“ Anziehen aus.“

Grundsätzlich ist jede Schraubengarnitur mindestens „handfest“ anzuziehen. So steht es auch in EN 1090-2. Dabei ist der Anziehvorgang innerhalb einer Schraubengruppe schrittweise vom Bereich der höchsten Steifigkeit hin zum Bereich mit geringster Steifigkeit durchzuführen.

In „Ausführung geschraubter Verbindungen nach DIN-EN 1090-2, Stahlbau-Kalender“ werden „Handfest“ Anziehmomente empfohlen. Schrauben mit der Güte 10.9 werden damit bis auf ca. 10% der Mindestvorspannkraft angezogen und Schrauben mit der Güte 4.6 auf ca. 30% der Streckgrenze.

Schraube	M12	M16	M20	M22	M24	M27	M30
M _{a,handfest} [Nm]	15	35	60	90	110	165	220

Abbildung 1 – Empfohlene „Handfest“-Anziehmomente

Eine planmäßige Vorspannung ist nur bei Schrauben der Güte 8.8 und 10.9 vorgesehen.

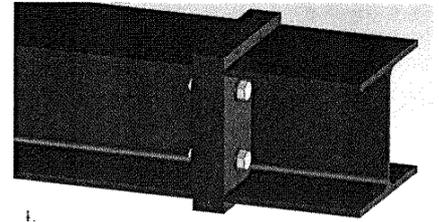
Unterschieden werden dabei zwei sogenannte Zielebenen.

In Zielebene 1 wird die Vorspannung eingesetzt, um die Tragfähigkeit der Verbindung sicherzustellen bzw. zu erhöhen. Dies wird z.B. erreicht, durch eine hohe Reibwirkung im Klemmpaket, welche die

Lochleibungstragwirkung ausschaltet. Solche Verbindungen werden häufig im Brücken- und Kranbau eingesetzt. (Anmerkung: Für das Aufbringen der vollen Vorspannkraft gibt es sehr genaue Regeln, die sorgfältig beachten werden müssen)

In der Zielebene 2 wird eine Vorspannung eingesetzt, um eine qualitative Verbesserung der Gebrauchstauglichkeit zu erreichen. Durch die Verbesserung soll erreicht werden, dass sich klaffende Fugen schließen, dass der Schlupf minimiert wird und/ oder, dass sich die Verformungssteifigkeit erhöht.

HV-Schrauben der Güte 10.9 werden sehr häufig bei den „Typisierten Anschlüssen“ eingesetzt, wie sie in „Typisierte Anschlüsse im Stahlhochbau nach DIN EN 1993-1-8, Stahlbau Verlags- und Service“ beschrieben werden. In diesen Unterlagen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Vorspannung der Schrauben im Berechnungsmodell nicht berücksichtigt wird. Eine Vorspannung wird aber empfohlen, um eine klaffende Fuge zu vermeiden (Zielebene 2).



Für die Zielebene 2 wird die reduzierte Vorspannkraft (F_{p,C^*}), auch Regelvorspannkraft genannt, empfohlen. Die Vorspannung kann mit dem Modifizierten Drehmoment-Vorspannverfahren nach DIN EN 1993-1-8/NA aufgebracht werden. Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- Erster Anziehschritt (das Anziehmoment kann beliebig gewählt werden).
- Zweiter Anziehschritt – Aufzubringendes Anziehmoment zum Erreichen der Regelvorspannkraft F_{p,C^*}
- Kontrolle der Verbindungen nach den Vorgaben der EN 1090-2.

Schraube	Regelvorspannkraft F_{p,C^*} [kN]	Aufzubringendes Anziehmoment zum Erreichen der Regelvorspannkraft F_{p,c^*} [Nm]
	Oberflächenzustand: feuerverzinkt und geschmiert oder wie hergestellt und geschmiert ^a .	
M 12 (10.9)	50	100
M 16 (10.9)	100	250
M 20 (10.09)	160	450
M12 (8.8)	35	70
M 16 (8.8)	70	170
M 20 (8.8)	110	300

^a Muttern mit Molybdänsulfid oder gleichwertigem Schmierstoff behandelt

Abbildung 3 – Anziehmomente zum Erreichen der Regelvorspannkraft

Fazit: Eine volle Vorspannkraft ist nur dann erforderlich und sinnvoll, wenn diese in der Statik berücksichtigt ist. Schrauben der Güte 10.9 sollte mit reduzierter Vorspannkraft angezogen werden, um eine qualitative Verbesserung der Gebrauchstauglichkeit zu erreichen. Für die Monteure sollte gute praxisorientierte Arbeitsanweisungen zur Herstellung und Kontrolle der Verbindungen vorhanden sein. In der Zeichnung müssen die Vorgaben der Statik für die Schraubverbindung umgesetzt sein. Fehlen in der Statik Angaben, sollten diese ausdrücklich nachgefragt werden.

- Lesetipp für Metallbauer: Leitfaden zur Glasbemessung nach DIN 18008

Der „Leitfaden zur Glasbemessung nach DIN 18008“ des Bundesverbandes Flachglas ist als BF-Merkblatt 019/ 2015 erschienen.

Der Leitfaden wurde vom Arbeitskreis Glasbemessung erstellt und richtet sich an alle, die Glas planen, beraten, berechnen, produzieren, verarbeiten, veredeln, verkaufen und montieren. Über 24 Seiten enthält er kompakt alle für die Glasbemessung relevanten Informationen, beginnend bei den grundsätzlichen Konstruktionsregeln, über Erläuterungen zum Teilsicherheitskonzept bis hin zu Details der Nachweise der Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit, Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit. Das Merkblatt kann über den Online-Shop des BF bestellt werden und kostet 79,00 €.

(Quelle: Glas/ Wissen)

4. Seminarangebote

- Seminar „Sachkunde für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“

Die ersten Seminare wurden bereits im März 2016 in der Geschäftsstelle durchgeführt und fanden sehr guten Einklang.

Aufgrund der großen Nachfrage führen wir nochmals einen Durchgang durch.

Das Grundseminar findet am 25. und 26.04. und das Fortbildungsseminar am 27.04.2016 statt.

Es sind noch einige Restplätze vorhanden. Interessenten können sich gern dazu noch anmelden.

Bedarfsanfrage für folgende Seminare

- VOB/ Sachmängel und Gewährleistungsansprüche 10.08. oder 17.08.2016
- Seminar für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse 02. oder 09. Juni 2016 von 09.00 – 17.30 Uhr
Teilnehmer sollte grundsätzliches Wissen zu Feuer- und Rauchschutzabschlüssen, Feststellanlagen und Notausgängen haben.

Inhalt des Seminars:

- Grundlagen Feuer- und Rauchschutzabschlüsse
- Verwendbarkeitsnachweise
- Europäische Klassifizierung (DIN EN 16034)
- Zulässige Änderungen
- Feststellanlagen (DIN EN 14637, DIN 14677)
- Notausgänge, Fluchtwege (EltVTR, DIN EN 179, DIN EN 1125)

✂-----

Rückfax an 0351 8506482

Ich interessiere mich für das Seminar am

- | | | |
|------|--|--|
| oder | <input type="checkbox"/> 10.08.
<input type="checkbox"/> 17.08. | VOB/ Sachmängel und Gewährleistungsansprüche |
| oder | <input type="checkbox"/> 02.06.
<input type="checkbox"/> 09.06. | Seminar für Feuer- und Brandschutz |

Firmenstempel/ Unterschrift

Die praktische Beilage zum Angebot

Die VOB/B muss von öffentlichen Auftraggebern zum Bestandteil des Bauvertrags gemacht werden; insbesondere um das Fehlen von spezifischen Regelungen für das Bauvertragsrecht im deutschen Zivilrecht auszugleichen.

In der Praxis wird aber auch häufig von privaten Vertragsparteien die Geltung der VOB/B vereinbart. Das bedeutet in der Regel, dass die VOB/B vor Vertragsunterzeichnung ausgehändigt werden muss. Um das zu ermöglichen, gibt es die VOB/B (Ausgabe 2012).

Sie können die VOB/ B beim Fachverband käuflich erwerben. 1,00 € incl. 19% MwSt.
Es ist ein 6-seitiges Formular, welches Sie den Angeboten beilegen können.